Wien, Donnerstag, den 8. September 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Zur Frage über die zwangsweise Durchführung behördlicher Entscheidungen gegen Gemeinden.*)

Der in der Nummer 33 dieses Jahrganges der Zeitschrift unter der gleichen Aufschrift erschienene Aufsatz behandelt, anschließend an die in der Nummer 29 enthaltene Abhandlung, die Frage, ob zum Zwecke der Durchführung einer behördlichen Entscheidung, durch welche eine Gemeinde zu einer Leistung — speciell zur Erbauung einer Wasserleitung — verpflichtet wurde, ein zwangsweises Eingreifen der politischen Behörde dann zulässig ist, wenn der Gemeindeausschuß zwar beschließt, dem behördlichen Auftrage nachzukommen, die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, zu diesem Zwecke eine Versammlung der Urwähler einzuberufen und die Zustimmung der höheren autonomen Organe einzuholen, wenn jedoch die Urwähler, beziehungsweise die autonomen Organe diese Zustimmung verweigern.

Es wird hiebei ausgeführt, daß in einem solchen Falle von einer Unterlassung oder Weigerung des Gemeindeausschusses nicht die Rede sein könne, und daß daher ein zwangsweises Eingreifen der politischen Behörde nach § 92 der Gemeinde-Ordnung ausgeschlossen sei.

Nachdem in dem Aufsatze in Nr. 29 dieser Zeitschrift die Gründe für die gegentheilige Anschauung bereits eingehend besprochen wurden, so soll sich hier darauf beschränkt werden, die für obige Auffassung in Nummer 33 angeführten Argumente zu widerlegen.

Zunächst muß bestritten werden, daß eine Unterlassung die Möglichkeit voraussetzt, seinen Willen auszuführen. Etwas zu thun unterlassen heißt etwas nicht thun. Eine weitere Bedeutung kommt dem Worte „unterlassen" nicht zu. Schon die gebräuchliche und auch logisch richtige Redensart „ich bin gezwungen, etwas zu unterlassen" deutet darauf hin, daß es eine Unterlassung auch dann gibt, wenn die Möglichkeit der betreffenden Handlung fehlt. Und thatsächlich kommt es im täglichen Leben nur zu häufig vor, daß jemand aus dem Grunde etwas zu thun unterläßt, weil ihm die Möglichkeit fehlt, es zu thun.

Wenn beispielsweise ein Gemeindearmer sich nur deshalb keine eigene Wohnung mietet, weil er den Mietzins nicht bestreiten kann, so muß zugegeben werden, daß demselben, und zwar aus Gründen, auf welche ihm kein Einfluß zusteht, die Möglichkeit fehlt, seinen Willen auszuführen; daß er es aber „unterläßt", eine eigene Wohnung zu mieten, wird wohl niemand bestreiten.

Ganz analog liegt der Fall beim Gemeindeausschusse: Auch dieser unterläßt es, und zwar aus Gründen, auf welche ihm kein Einfluß zusteht, die der Gemeinde gesetzlich obliegende Leistung oder Verpflichtung zu erfüllen.

Ganz richtig dagegen ist die Bemerkung, daß dem Gemeindeausschusse die Schuld an dieser Unterlassung nicht beigemessen, beziehungsweise daß er dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die Bestimmung des § 92 Gemeinde-Ordnung ist aber auch durchaus keine Strafbestimmung wie etwa jene des § 87; es liegt gar nicht in der Intention der erstbezogenen Gesetzesstelle, den Ausschuß verantwortlich zu machen, sondern es wird lediglich festgestellt, was im Falle der Weigerung oder Unterlassung des Gemeindeausschusses zu geschehen hat, um den Staatswillen durchzusetzen. Daher kann auch der Satz „ultra posse nemo tenetur" in diesem Falle nicht angewandt werden, da es sich nicht darum handelt, den Gemeindeausschuß zu irgend einer Leistung und dergleichen zu „verhalten".

Hier sei endlich noch besonders hervorgehoben, daß der § 92 der Gemeinde-Ordnung lautet: „Wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen oder Verpflichtungen zu erfüllen . . . . ." Es ist also von den der Gemeinde und nicht von den dem Gemeindeausschusse obliegenden Verpflichtungen die Rede.

Der letzte Absatz des besprochenen Aufsatzes gelangt zu der Schlußfolgerung: Wenn der Gemeindeausschuß die Vorschrift der §§ 75 und 76 Gemeinde-Ordnung befolgt, die Urwähler aber die Zustimmung verweigern, so droht das zwangsweise Eingreifen der politischen Behörde nach § 92 Gemeinde-Ordnung; handelt der Gemeindeausschuß gegen die Bestimmungen der §§ 75 und 76, so droht Sistirung des bezüglichen Beschlusses nach § 90 Gemeinde-Ordnung.

Diese Consequenz ist gewiß logisch richtig, aber auch weder vom staatsrechtlichen noch vom rein menschlichen Standpunkte erschreckend.

Denn die Staatsgewalt haftet für eine geordnete Verwaltung; Vorbedingungen hiefür sind in erster Linie die Beobachtung der Gesetze und die Durchführung rechtskräftiger behördlicher Entscheidungen, durch welche die Gesetze eben auf concrete Fälle angewandt werden. Steht eine dieser Vorbedingungen in Frage, dann muß die Staatsgewalt eingreifen.

Diese Voraussetzung trifft sowohl in dem Falle zu, wenn der Gemeindeausschuß die Bestimmungen der §§ 75 und 76 Gemeinde Ordnung außeracht läßt (Nichtbefolgung des Gesetzes), als auch in

*) Die Citate aus der Gemeinde-Ordnung und dem Bezirksvertretungs-Gesetze beziehen sich auf die betreffenden Gesetze für Steiermark.

dem Falle, wenn die Durchführung einer behördlichen Entscheidung durch die mangelnde Zustimmung der Urwähler unmöglich gemacht werden soll.

Auch von einem vorzeitigen Ende der Thätigkeit des Gemeindeausschusses kann nicht die Rede sein. Wenn der Gemeindeausschuß alle erforderlichen Beschlüsse gefaßt hat und durch den Mangel der Zustimmung der Urwähler an der Durchführung einer behördlichen Entscheidung gehindert wird, so ist in dieser Angelegenheit eine weitere Thätigkeit des Gemeindeausschusses überhaupt ausgeschlossen. Dieser Thätigkeit wird nicht durch das Einschreiten der politischen Behörde ein Ende bereitet, sondern sie hört von selbst auf, weil dem Gemeindeausschusse eben nichts mehr zu thun übrig bleibt.

Die weitere Frage, ob die politische Behörde im Falle ihres zwangsweisen Eingreifens an die Vorschriften des 5. Hauptstückes der Gemeinde-Ordnung, sowie an die Bestimmung des § 57, 6 des Bezirksvertretungs-Gesetzes gebunden ist, wird in dem Aufsatze in Nr. 33 (im Gegensatze zu der in Nr. 29 vertretenen Anschauung) bejaht.

Zur Begründung dieser Anschauung wird auf die Intention der betreffenden Gesetzesstellen hingewiesen, welche dahin geht, eine geregelte und gesunde Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindehaushaltes zu sichern.

Diese Intention liegt unzweifelhaft vor; derselben dürfte einerseits der Gedanke zugrunde liegen, daß die Verwaltung des Gemeindehaushaltes einer gewählten Körperschaft anvertraut ist, die (bei den Zufälligkeiten, welchen Wahlen immer unterworfen sind) möglicherweise nicht den Willen oder die Eignung besitzt, diese Verwaltung entsprechend durchzuführen. Anderseits wollte man den Gemeindewählern in wichtigeren Angelegenheiten einen Einfluß auf die Verwaltung des Gemeindevermögens einräumen.

Was nun den ersten Grund betrifft, so hat derselbe seine Berechtigung verloren, sobald staatliche Organe statt der gewählten Gemeindevertreter eingreifen. Die Rücksichtnahme auf die Gemeindewähler aber fällt aus dem Grunde weg, weil sie in der Urwählerversammlung ohnehin um ihre Meinung befragt wurden; und eben der Umstand, daß dieselben ihre Meinung nicht mit dem Staatswillen (der rechtskräftigen behördlichen Entscheidung) in Einklang zu bringen wußten, ist der Grund für das Eingreifen der staatlichen Organe.

Als nicht unwesentlich muß weiters bei der Lösung der besprochenen Frage der Umstand ins Auge gefaßt werden, daß es sich nicht um eine willkürliche Verfügung über das Gemeindevermögen, sondern um eine durch die behördliche Entscheidung schon ziemlich engbegrenzte Thätigkeit in einem concreten Falle handelt, weshalb eine besondere Obsorge für die Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens nicht nothwendig erscheint.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die im Aufsatze Nr. 29 geäußerte Anschauung mit dem Wortlaute der in Betracht kommenden Gesetzesstellen keineswegs im Widerspruche steht, wie dies in dem bezogenen Aufsatze nachgewiesen ist; es kann daher auch von einem Conflicte zweier staatlicher Willensäußerungen (wie er im vorletzten Absatze der in Nr. 33 erschienenen Abhandlung angedeutet ist) nicht wohl die Rede sein.

Nach dem Gesagten muß die im ersten Aufsatze (Nr. 29) dargelegte Anschauung ihrem vollen Inhalte nach aufrecht erhalten werden.

Dr. Friedrich Wilkens.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Witwe eines nach zurückgelegter Dienstzeit von 5 Jahren nach mehrmonatlicher Krankheit verstorbenen Beamten gebührt in Gemäßheit der §§ 5 und 2 des Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, die der Rangsclasse entsprechende Witwenpension, da die durch die Krankheit herbeigeführte Dienstunfähigkeit des Gatten mit Rücksicht auf den Verlauf seiner Krankheit und sein Ableben nicht in Zweifel gezogen werden kann. Es ist daher in einem solchen Falle nicht erforderlich, daß die Dienstunfähigkeit noch bei Lebzeiten constatirt wurde.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 23. April 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage der Julia Wiyczuk, k. k. Postassistentenswitwe, durch Dr. Eduard Reiß, de praes. 14. März 1898, Z. 68 R. G., gegen die k. k. Regierung, wegen Zahlung einer Witwenpension von 400 fl. jährlich und von Erziehungsbeiträgen im jährlichen Betrage von 240 fl. s. N. G. zu Recht erkannt:

Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist schuldig, den Anspruch der Klägerin Julia Wiyczuk auf die Witwenpension im Betrage von 400 fl. jährlich und auf Erziehungsbeiträge in der Höhe von 80 fl. jährlich für jedes ihrer drei Kinder, Irma, Roman und Stefan Wiyczuk anzuerkennen und ihr bei sonstiger Execution die seit 1. September 1897 bis zum heutigen Tage verfallenen Raten mit 5 Procent Zinsen seit dem Klagsbehändigungstage, d. i. dem 16. März 1898, binnen 14 Tagen, die künftigen Raten aber am zweiten eines jeden Monates, und zwar die Erziehungsbeiträge bis zur Erreichung des Normalalters oder bis zur früheren Versorgung jedes der vorgenannten Kinder — abzüglich der etwa bereits erhaltenen Abfertigungsbeträge — zahlbar anzuweisen, und schuldig, der Klägerin die Proceßkosten im Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Gründe: In der Klage wird angeführt: Basil Wiyczuk, k. k. Postassistent in Radautz, hat eine behördlich als anrechenbar anerkannte Dienstzeit von 6 Jahren 6 Monaten und 26 Tagen als k. k. Staatsbeamter zurückgelegt und ist infolge einer durch mehrere Monate — Mai bis August 1897 — währenden Krankheit am 23. August 1897 gestorben, und zwar mit Hinterlassung einer Witwe und dreier unmündiger Kinder. Dem Ansuchen der Witwe — der Klägerin — um Flüssigmachung der Witwenpension wurde von der k. k. Postdirection in Czernowitz im Einvernehmen mit der dortigen k. k. Finanzdirection laut des Erlasses vom 11. October 1897, Z. 17.663, und — über Recurs der Witwe — vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium gemäß Erlasses vom 24. Jänner 1898, Z. 70.267 ai 1897, keine Folge gegeben. Die Ministerial-Entscheidung wird damit begründet, „daß nicht ämtlich constatirt ist, daß der verstorbene Ehegatte der Klägerin infolge einer Krankheit dienstunfähig geworden sei, d. h. sich in einem Zustande befunden habe, welcher ihm, wenn auch seine Krankheit keinen letalen Verlauf genommen hätte, die Aufnahme seiner Dienstesverrichtungen nicht mehr gestattet haben würde". Diese Auslegung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, ist eine den wirklichen Gesetzesinhalt einschränkende und darum unrichtige. Denn nach § 5 des citirten Gesetzes ist der Pensionsanspruch einer Witwe nur davon abhängig, ob ihr verstorbener Gatte nach den §§ 1 und 2 anspruchsberechtigt war. Das Gesetz fordert also weder, daß diese Anspruchsberechtigung schon vor seinem Tode constatirt oder gar amtlich constatirt worden sei, noch auch, daß der verstorbene Gatte bereits formell in den Ruhestand versetzt worden und somit schon im Genusse einer Pension gestanden sei, daß also sein Anspruch auf Pension auch schon befriedigt worden sei. Da das Gesetz weder eine Frist für den Beweis, noch eine Vorschrift über die Beweismittel enthält, so ist es genügend, wenn — sei es auch nach seinem Tode — erwiesen wird, daß der Verstorbene thatsächlich anspruchsberechtigt gewesen sei. Für die Beantwortung dieser Frage kann im vorliegenden Falle, da der Gatte der Klägerin noch nicht 10 anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hatte, nur § 2 des citirten Gesetzes in Betracht kommen. Nach diesem § 2 ist jeder Staatsbeamte anspruchsberechtigt, „welcher infolge Krankheit dienstunfähig geworden ist". Von den 6 Momenten: a) Krankheit, b) Dienstunfähigkeit, c) Causalnexus zwischen beiden, d) Beweis, e) behördliche Anerkennung alles dessen und f) Uebernahme in den Ruhestand, brauchen also nur die unter a, b und c angeführten vorhanden zu sein, um den Anspruch im Sinne des § 2 zu begründen. Darüber, daß Basil Wiyczuk krank war, sowie — was übrigens irrelevant ist — daß er sich die tödtliche Krankheit im Dienste zugezogen hat, wird sich auf das ärztliche Zeugniß des Dr. Bierer ddto. Radautz, 27. October 1897 berufen und überdies der Beweis durch die behandelnden Aerzte als Zeugen angeboten. Belangend die Frage, ob der Gatte der Klägerin infolge dieser Krankheit dienstunfähig wurde, so ist es nicht begreiflich, dies bei einer Krankheit mit letalem Ausgange zu bezweifeln, und was geschehen wäre, wenn die Krankheit keinen letalen Verlauf genommen hätte, ist gegenüber der Thatsache des erfolgten Todes ebenso gleichgiltig, als in einem anderen Falle, in welchem ein Beamter infolge von Krankheit ohne zu sterben, thatsächlich dienstunfähig geworden ist, die Frage, was geschehen wäre, wenn die Krankheit keinen so ungünstigen Verlauf genommen hätte. Einen besseren Beweis dafür, daß eine Krankheit jemanden thatsächlich dienstunfähig gemacht hat, als der infolge dieser Krankheit eingetretene Tod, kann man sich wohl nicht denken. Daß bei dieser, wie bei jeder letal verlaufenden Krankheit (von dem Falle eines Schlagflusses vielleicht abgesehen) dem Tode eine, sei es auch nur kurze Zeit völliger Dienstunfähigkeit voranging, ist wohl klar. Damit aber erscheint auch die Anspruchsberechtigung vor

dem Tode außer Zweifel gestellt. Wenn man dagegen einwenden wollte, die gedachte, nur kurze Zeit vor dem Tode constatirbare Dienstunfähigkeit sei keine dauernde gewesen und habe darum für den Gatten der Klägerin den Anspruch auf Pension nicht begründet, so dürfte man doch nicht vergessen, daß einerseits das Wort „dauernd" im Gesetze vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, nicht vorkommt, daß dieses Wort aber, insoferne es nach den älteren Pensionsvorschriften noch heranzuziehen wäre, doch keinen anderen Sinn haben kann, als daß der Betreffende Zeit seines Lebens nicht mehr fähig erscheint zu dienen. Es wird sonach das im Ennunciate ersichtliche Begehren gestellt.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde seitens des Vertreters des k. k. Handelsministeriums im wesentlichen Folgendes geltend gemacht: Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, gebührt nicht etwa jeder Witwe eines Civilstaatsbeamten, welcher nach Zurücklegung einer Dienstzeit von fünf Jahren verstorben ist, die Witwenpension, sondern nur einer solchen, deren Gatte wegen durch Krankheit herbeigeführter Dienstunfähigkeit für sich den Anspruch auf Pension erworben hat. Dieser Standpunkt wurde seit Erlassung des citirten Gesetzes in den vorgekommenen Fällen festgehalten und von diesem Standpunkte aus erscheint der vorliegend geltend gemachte Klagsanspruch unbegründet, da die ämtliche Constatirung der Dienstunfähigkeit des Basil Wiyczuk nicht erfolgte.

Seitens des Vertreters der Klägerin wird unter Festhaltung an den Ausführungen der Klage das Zeugniß des behandelnden Arztes Dr. Bierer ddto. 3. April 1898 vorgelegt, aus welchem sich die Dienstunfähigkeit des Basil Wiyczuk ergibt.

Das k. k. Reichsgericht erachtet das vorliegende Klagebegehren für begründet.

Die Voraussetzung des Pensionsanspruches der Witwe eines Civilstaatsbeamten ist gemäß § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, daß ihr Gatte nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes pensionsanspruchsberechtigt war.

Da nun der verstorbene Gatte der Klägerin, der am 23. August 1897 nach mehrmonatlicher Krankheit verstorbene k. k. Postassistent Basil Wiyczuk, unbestrittenermaßen eine anrechenbare Dienstzeit von mehr als fünf Dienstjahren, nämlich 6 Jahre 6 Monate und 26 Tage als Civilstaatsbeamter zurückgelegt hatte, so gebührt seiner Witwe, der Klägerin, nach den vorcitirten §§ 5 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 die der Rangsclasse eines k. k. Postassistenten entsprechende Witwenpension, da die durch Krankheit herbeigeführte Dienstunfähigkeit ihres Gatten mit Rücksicht auf den Verlauf der Krankheit und sein Ableben nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Wollte man den Begriff der durch Krankheit herbeigeführten Dienstunfähigkeit des Gatten bei Beantwortung der Frage über den Anspruch der Witwe im Sinne der Erörterung des Vertreters des k. k. Handelsministeriums dahin interpretiren, daß diese Dienstunfähigkeit noch bei Lebzeiten des Gatten constatirt werden müsse, so würde diese lediglich den Wortlaut des citirten § 2 berücksichtigende Auslegung zu logisch unzulässigen Consequenzen führen, welche ihrer Härte wegen vom Gesetzgeber unmöglich beabsichtigt sein konnten.

Aus diesen Gründen und da mit Ausnahme des Mangels der amtlichen Constatirung der durch Krankheit herbeigeführten Dienstunfähigkeit des Basil Wiyczuk andere Einwendungen wider den geltend gemachten Pensionsanspruch seiner Witwe nicht erhoben wurden, überdies in den vorgelegten Administrativacten das pfarrämtliche Zeugniß vom 27. August 1897 über das friedliche und ungetrennte Eheleben erliegt, ist dem auf Anweisung der Witwenpension gerichteten Klagebegehren stattzugeben.

Dasselbe gilt im Grunde des § 8 des mehrcitirten Gesetzes von den Erziehungsbeiträgen für die aus den Administrativacten ersichtlichen drei unmündigen, laut des Zeugnisses des Vorstehers der Stadt Radautz in der Verpflegung der Witwe stehenden Kinder.

Was das Ausmaß dieser Bezüge betrifft, so entspricht das Klagebegehren den Bestimmungen der §§ 5 und 8 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, da Basil Wiyczuk k. k. Postassistent in der XI. Rangsclasse war.

Dem eben citirten § 8 gemäß ist aber dem Zuspruche der Erziehungsbeiträge die Einschränkung betreffs allfälliger vor Erreichung des Normalalters eintretenden Versorgung beizufügen.

Ebenso ist auszusprechen, daß von den nunmehr der Klägerin zuerkannten Beträgen jener Betrag abzurechnen ist, welchen die Klägerin etwa an Abfertigung bereits erhalten hat.

Die ohne bestimmte Fristangabe angesprochenen 5 Procent Zinsen können, da ein schuldbarer Verzug gar nicht behauptet wurde, erst vom Klagebehändigungstage zuerkannt werden.

Die Folge des Obsiegens der Klägerin ist endlich auch der Zuspruch der zur Rechtsdurchsetzung nothwendigen Kosten.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 23. April 1898, Z. 109.)

Zur Gewerbsmäßigkeit nach § 343 St. G. wird die Absicht erfordert, durch Wiederholung der ärztlichen Verrichtungen sich eine — wenn auch nicht regelmäßig oder dauernd fließende — Einkommensquelle zu schaffen.

Veranlaßt durch eine Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur erkannte der Cassationshof mit Plenarentscheidung vom 3. Mai 1898, Z. 6100, zu Recht: Durch das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Suczawa vom 24. August 1897, Z. 4169, womit Josef G. über Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs gegen das freisprechende Urtheil des Bezirksgerichtes Gurahumora vom 22. Juni 1897, Z. 1402, der Uebertretung des § 343 St. G. schuldig erkannt ward, wurde das Gesetz im § 343 St. G. verletzt; dieses Urtheil wird aufgehoben und Josef G. von der Anklage wegen Uebertretung des § 343 St. G. gemäß § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen und nach § 390 St. P. O. vom Strafkostenersatze losgezählt.

Gründe: Dem Bezirksgerichte in Gurahumora kam die Anzeige zu, daß sich Chaje F. aus Berkischestie im April 1897 vom Friseur Josef G. in Gurahumora einen schmerzenden Zahn ziehen ließ, wofür dieser 1 fl. als Entlohnung empfieng. In der am 22. Juni 1897 vorgenommenen Hauptverhandlung gestand der Bevollmächtigte des nicht erschienenen Angeklagten, daß letzterer der Chaje F. allerdings einen Zahn gezogen habe, er bestritt jedoch die Entgeltlichkeit der Leistung. Chaje F., eidlich vernommen, sagte aus, sie habe sich im October 1896 nach fruchtlosem Aufsuchen von zwei Aerzten wegen des Zahnziehens an Josef G. gewendet, dieser aber habe sich geweigert und nach vielem Bitten und Verwendung eines Dritten erst dem Anliegen willfahrt, sie hätte sonst mit dem kranken Zahn heimkehren müssen. Eine Zahlung habe G. nicht angenommen, obgleich ihm Chaje F. in einem ihr nicht erinnerlichen Betrage eine solche anbot. Daraufhin sprach das Bezirksgericht aus Rücksicht auf die Unentgeltlichkeit der nach § 343 St. G. beanständeten Leistung den Angeklagten frei (Urtheil vom 22. Juni 1897, Z. 1402). Der staatsanwaltschaftliche Functionär ergriff das Rechtsmittel der Berufung. Das Kreis- als Berufungsgericht in Suczawa gab Folge; es hob mit Entscheidung vom 24. August 1897, Z. 4169, das angefochtene Urtheil auf, erkannte den Josef G. der Uebertretung des § 343 St. G. schuldig und verhängte einmonatlichen strengen Arrest und Strafkostenersatz wider ihn. Die kurze Begründung bemerkt, Josef G. habe, indem er der Chaje F. einen Zahn zog, unberechtigt eine ärztliche Operation unternommen, welche „ohne Rücksichtnahme auf Entgelt als unbefugte Ausübung der Wundarzneikunst angesehen werden muß, für deren gewerbsmäßige Ausübung die vielfachen Vorbestrafungen wegen Uebertretung des § 343 St. G. sprechen".

Diese Entscheidung ist jedoch gesetzlich nicht haltbar. Es wird zwar nicht zu bezweifeln sein, daß das Ziehen von Zähnen, das mit sehr ernsten Complicationen verbunden sein kann, in den Bereich ärztlicher Praxis gehört, und daß sich der Angeklagte seinem Berufe nach nicht befugt erachten durfte, es gewerbsmäßig zu betreiben. Selbst concessionirten Zahntechnikern wird im § 2 der Min. Vdg. vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 39, untersagt, „auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes irgend welche, die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernde Eingriffe (wie Abkneipen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen und Conserviren von Zähnen, Entfernung schadhafter Wurzeln u. s. w.) vorzunehmen". Allein das im § 343 St. G. aufgestellte Merkmal der Gewerbsmäßigkeit setzt neben dem auf Wiederholung der ärztlichen Verrichtungen gerichteten Vorhaben auch die Absicht voraus, durch dieselben eine — wenn auch nicht regelmäßig oder dauernd fließende — Einkommensquelle sich zu schaffen. Hat also der Thäter (vielleicht zu Reclamezwecken) im einzelnen, ein Glied in der Kette von Wiederholungen darstellenden Falle von einer Entlohnung abgesehen, so muß doch die für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit erforderliche Tendenz auch in diesem einen Falle nachweisbar hervortreten. Als ihres Beleges eben nur der wegen gleicher ärztlicher Verrichtungen erfolgten Vorbestrafungen des Angeklagten zu gedenken, kann am wenigsten dann

genügen, wenn — wie vorliegend nach den Angaben der Chaje F. — die Wirksamkeit eines anderen edleren Motivs keineswegs ausgeschlossen ist.

Es war daher unter Constatirung der erfolgten Gesetzesverletzung wie oben zu erkennen. (B. z. V. Bl. d. J. M.)

Notiz.

(Verzeichniß der durch Medicinalverordnungen verbotenen Geheimmittel- und Arzneizubereitungen.)

1. Hofkanzleidecret vom 15. September 1833, Z. 21.227. Verboten sind: „Schneeberger Nießpulver, Schwedisches Elixir, Santa-Tosca-Pillen, Franz'sche Lebensessenz, Augsburger Lebensessenz, Fiticinpillen, Blutreinigende Pillen, Jena'sche Tropfen, Nürnberger Mundbalsam, Schofer'scher Balsam, Lebensessenz, Lebens-Essenzbalsam, Haas'sche Pillen, Spyter Balsam, Frankfurter Pillen, Redlinger Pillen, Vergagni's antiscorbutisches Elixir, Schauer's Balsam, Kiesow'sche Lebensessenz, Bauer's Pflaster, Gehörstärkendes Oel, Englisches Gichtpapier."

2. Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 29. October 1865, Z. 20.069. Verbot der medicinischen Kräuter-Cigaretten von Dr. Löwy in Wien.

3. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1870, Z. 16.785, und vom 12. Jänner 1885, Z. 17.428. Verbot des Pagliano-Syrup.

4. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März 1882, Z. 4244. Verbot des Geheimmittels „Karpathen-Kräuter-Elixir" des B. Fuchs in Malatzka.

5. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 25. April 1882, R. G. Bl. Nr. 46. Verbot der Einfuhr der „Hanf-Cigaretten" oder „indischer Cigaretten" der Firma Grimault & Co. in Paris.

6. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885, Z. 8599. Verbot der Jäger'schen Anthropin-Pillen.

7. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. April 1886 (R. G. Bl. Nr. 53). Verbot der Einfuhr der elektrohomöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei.

8. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 126). Verbot des Geheimmittels „Hopeïn" und „Hopeïn-Beer".

9. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. October 1886, Z. 14.741. Verbot der Specialitäten des Apothekers Josef Fürst in Prag: Gastrophan, Karolinenthaler Davidthee und Halspulver des Apothekers Praskowitz.

10. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1888, Z. 12.965. Verbot der „Homeriana".

11. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1889, Z. 24.277. Verbot des Geheimmittels „Sanjana".

12. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1890, Z. 5312. Verbot der Warner'schen Safe-Cur-Artikel.

13. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1890, Z. 14.582. Verbot der Arzneizubereitung „Aachener Thermensalbe".

14. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1890, Z. 16.115. Verbot des Geheimmittels „Bisenitz Depuratifs" von Ollivier in Paris.

15. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1890, Z. 11.511. Verbot der Abgabe der Parai'schen Arzneizubereitungen.

16. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1891, Z. 1404. Verbot der „Marienbader Reductionspillen".

17. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1891 ad Z. 2066. Verbot des Geheimmittels „Mentholin-Schnupfpulver".

18. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1891, Z. 16.460. Verbot der „Marienbader Entfettungspillen".

19. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1892 Z. 9876. Verbot der von der Firma F. A. Richter & Comp. in Rudolstadt erzeugten, mit einer Anker-Schutzmarke versehenen zusammengesetzten Arzneibereitungen: Anker-Pain Expeller, Anker-Stomakal, Anker-Lorapillen, Anker-Betel-Honig, Anker-Tamaroni, Anker-Kongo-Pillen, Anker-Kefir-Pillen, Anker-Magenpulver, Anker-Sarsaparillian, Anker-Ferrola, Anker Inga-Pastillen, Anker-Mokva-Pillen, Anker-Krakolos, Anker-Penagno-Pastillen, Anker-Lagosa-Salbe, Anker-Bolamo-Salbe, Anker-Flechtensalbe.

20. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 29. September 1892 (R. G. Bl. Nr. 179). Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes des „Weismann'schen Schlagwassers", der Einfuhr und des Vertriebes des „Oleum Baunscheidt" und des unter dem Namen „Lebenswecker" in Verkehr gebrachten Scarifications-Instrumentes.

21. Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1893, Z. 30.469, und vom 20. September 1894, Z. 20.067. Verbot des „Wunderbalsam" und der „englischen Wundersalbe" von A. Thierry in Pregrada (Kroatien).

22. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1894, Z. 9003. Verbot des „Dr. Spudäus-Lebensbalsam".

23. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 17. Juni 1894 (R. G. Bl. Nr. 135). Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der Brandt'schen Schweizer-Pillen jeder Art.

24. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1894, Z. 28.011. Verbot von „William's porösem Pflaster".

25. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1895, Z. 6577. Verbot des „Ringelhard-Glöckner'schen Wund- und Heilpflasters".

26. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897 (R. G. Bl. Nr. 239). Verbot des Verkaufes und der Anwendung des „Japanischen Sternanis" (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und Genußmitteln aller Art.

27. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1898, Z. 15.478. Verbot der von der Firma „The Koenig Medicine Co." in Chicago (Generalagentur in Frankfurt a. M.) in Vertrieb gesetzten, mit Beifügung des Namens Koenig versehenen Heilmittel, insbesonders Koenigs Nervenstärker, Eisenelixir, Eisenpillen, Kräuterpillen. (B. Bl. d. J. M.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Graz Dr. Fz. Lautner anläßlich dessen Pensionirung die allerhöchste Zufriedenheit bekanntgeben lassen.

Se. Majestät haben dem Landes-Regierungssecretär in Klagenfurt Franz Mayrhofer v. Grünbühel den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben dem mit Titel eines Consuls bekleideten Viceconsul Georg Freih. v. Rodich den Titel eines Legationssecretärs verliehen.

Se. Majestät haben die Uebersetzung des Vorstandes der Forst- und Domänendirection in Salzburg Oberforstrathes Michael Staininger nach Görz genehmigt und demselben taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Vorstand der Forstabtheilung der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz Oberforstrath Julius Krutter zum Vorstande der Forst- und Domänendirection in Salzburg ernannt und demselben taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Statthalterei in Wien Fz. Leeb anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Amanuensis an der Universitäts-Bibliothek in Graz Dr. Ferd. Eichler den Titel und Charakter eines Scriptors verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Ingenieure Josef Ludwig und Fz. Srb zu Oberingenieuren und den Bauadjuncten Isaak Kleiner zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Robert Plischke des Staatsbaudienstes in Tirol zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Joh. Leiß zum Rechnungsrathe bei der Statthalterei in Innsbruck ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bauadjuncten Elias Finkelstein und Hermann Kobbe zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Aeneas Nikolić zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Praktikanten an der Universitäts-Bibliothek in Wien Dr. Karl Tomaschek Edlen v. Stratowa zum Amanuensis daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Ladisl. Kolbuszewski zum Oberrechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Ministerial-Concipisten im Finanzministerium Dr. Oskar Beckmann zum Secretär der Lotto-Gefällsdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollamtsverwalter Heinrich Riedl in Seidenberg zum Zoll-Oberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse beim Hauptzollamte in Bodenbach-Tetschen ernannt und den Zoll-Obercontrolor Joh. Richter in Bodenbach-Tetschen ad personam in die VIII. Rangsclasse befördert.

Der Finanzminister hat den Secretär der Tabakhauptfabrik in Fürstenfeld Franz Krebs zum Director der Tabakfabrik in Stein und den Controlor Alois Neubaur in Joachimsthal zum Director der Tabakfabrik daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Finanzprocuratur in Graz den provisorischen Finanzprocuraturs-Concipisten Dr. Eduard Preschern und den Concipienten Dr. Adolf Hlavač Edlen v. Rechtwall zu Finanzprocuraturs-Concipisten ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Adalbert Borkowski, den Steuer-Oberinspector Leop. Hipp und den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär Dr. Robert Böhm zu Finanzräthen, ferner den Steuer-Oberinspector Julius Lauter zum Finanzsecretär und den Steuerinspector Heinr. Wlasak zum Steuer-Oberinspector der n. ö. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Adjuncten der Finanzprocuratur in Graz Dr. Max Mihurko zum Finanzprocuraturs-Secretär ernannt.

Der Finanzminister hat den Concipienten der Finanzprocuratur in Wien Dr. Fz. Ritter Langer v. Edenberg zum Finanzprocuratur-Concipisten der Finanzprocuratur in Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Veterinärconcipistenstelle in der X. Rangsclasse, eventuell Bezirksthierarztesstelle in der XI. Rangsclasse bei der k. k. Landesregierung in Salzburg bis 20. September. (Amtsblatt Nr. 197.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 71 und 72 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.